

Verschmelzungsvertrag **(Verschmelzung zur Aufnahme)**

zwischen

Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 280

- "**WürttLeben**" oder „übernehmende Gesellschaft“ -

und

Stuttgarter Baugesellschaft von 1872 AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 153

- "**SB**" oder „übertragende Gesellschaft“ -

Übertragende und übernehmende Gesellschaft werden nachfolgend einzeln auch als „**Partei**“ und gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet.

I. **Vorbemerkung**

1. Die WürttLeben hat ein Grundkapital von 32.027.929,60 EUR. Das Grundkapital ist eingeteilt in 40.000 Stück voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien und 12.137.920 Stück voll eingezahlte, auf den Namen lautende Stückaktien.

Hauptaktionärin mit einem Anteil von 94,89% der Aktien der WürttLeben ist die Wüstenrot & Württembergische AG (im Folgenden „**W&W AG**“) mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 20203.

2. Die SB hat ein Grundkapital von 100.000,00 EUR. Dies ist eingeteilt in 1.883 voll eingezahlte Stückaktien.

Alleinige Aktionärin der SB ist die WürttLeben.

3. Die Parteien beabsichtigen nunmehr, zum Zwecke der Vereinfachung der Konzernstruktur einen Verschmelzungsvertrag zwischen der SB als übertragende Gesellschaft und der WürttLeben als übernehmende Gesellschaft abzuschließen, mit dem die SB ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die WürttLeben im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ohne Gewährung einer Gegenleistung überträgt.
4. Die SB beschäftigt keine Arbeitnehmer, ist nicht mitbestimmt und hat keinen Betriebsrat, keinen arbeitsrechtlichen Betrieb und keine Vertretung der Arbeitnehmer.

Die WürttLeben ist mitbestimmt nach DrittelbG. Bei der WürttLeben bestehen im Gemeinschaftsbetrieb mit der Württembergische Versicherung AG örtliche Betriebsratsgremien an den Standorten Stuttgart und Karlsruhe sowie ein Gesamtbetriebsrat dieser Unternehmen. Die WürttLeben hat mit der Württembergische Versicherung AG einen gemeinsamen Sprecherausschuss.

Bei der WürttLeben besteht gemeinsam mit der Württembergische Versicherung AG jeweils eine örtliche Schwerbehindertenvertretung am Standort Stuttgart und Karlsruhe sowie eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

Im Konzern der W&W AG besteht ein Konzernbetriebsrat.

Zum Zwecke dieses Vorhabens vereinbaren die Parteien Folgendes:

II.

§ 1

Vermögensübertragung, Verschmelzungsbilanz, Verschmelzungstichtag

- (1) Die SB überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf die WürttLeben (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Der Verschmelzung wird die Bilanz der SB zum 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

- (3) Die Übernahme des Vermögens der SB durch die WürttLeben erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Vom Beginn des 1. Januar 2020 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SB als für Rechnung der WürttLeben vorgenommen.

§ 2

Kapitalerhöhung, Gegenleistung

Da die WürttLeben als übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, erfolgt die Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung (§ 68 Abs. 1, S 1, Nr. 1 UmwG und ohne Gegenleistung (§ 20 Abs. 2 Nr. 3, S 1, 2. Hs UmwG). Somit entfallen sämtliche Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2-5 UmwG (§ 5 Abs. 2 UmwG).

§ 3

Besondere Rechte und Vorteile

- (1) Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Für diese Personen sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.
- (2) Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Mitglied des Vorstands oder eines Aufsichtsorgans oder einen Abschlussprüfer einer beteiligten Gesellschaft oder einen Verschmelzungsprüfer gewährt.

§ 4

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Für die Arbeitnehmer der WürttLeben ergeben sich aus der Verschmelzung keine Veränderungen.
- (2) Die SB hat keine Arbeitnehmer. Die Verschmelzung hat daher keine Folgen für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Maßnahmen sind insoweit nicht vorgesehen.

- (3) Die Ämter der Vorstandsmitglieder und die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder der SB enden mit Wirksamwerden der Verschmelzung.

§ 5

Kosten, Grundbesitz, sonstiges

- (1) Die durch den Abschluss dieses Vertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten werden von der WürttLeben getragen.
- (2) Der übertragende Rechtsträger verfügt nicht über Grundbesitz.
- (3) Beteiligungen der übertragenden Gesellschaft an anderen Gesellschaften bestehen nicht.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Verfahren gemäß § 62 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 62 Abs. 3 UmwG durchgeführt wird.
- (2) Ein Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung der WürttLeben ist gemäß § 62 Abs. 1 UmwG nicht erforderlich, weil sich mindestens neun Zehntel des Grundkapitals in der Hand der übernehmenden Aktiengesellschaft befinden. Ein Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung der SB ist gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG nicht erforderlich, weil sich das gesamte Grundkapital der SB in der Hand der WürttLeben befindet.
- (3) Die Erstattung eines Verschmelzungsberichts gemäß § 8 Abs. 1 und 2 UmwG, die Prüfung der Verschmelzung gemäß § 9 Abs. 1 UmwG und die Erstattung eines Prüfungsberichts gemäß § 12 Abs. 1 und 2 UmwG sind gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2, 3 und 12 Abs. 3 UmwG nicht erforderlich, weil sich alle Anteile der SB in der Hand der WürttLeben befinden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

- (5) Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stuttgart, am _____

Stuttgart, am _____

Stuttgarter Baugesellschaft von 1872 AG

Württembergische Lebensversicherung AG

-übertragende Gesellschaft-

-übernehmende Gesellschaft-